

Beschlussvorlagefür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	26.03.2012	Entscheidung
Kreistag	28.06.2012	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Eilbeschluss nach § 50 Abs. 3 KrO NRW: LANDTAGSWAHL im Mai 2012 Bildung eines gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 25 - 28
---------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt im Rahmen des Eilbeschlusses nach § 50 Abs. 3 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) folgende Beisitzer in den gemeinsamen Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl 2012 und beruft für jeden Beisitzer folgenden Stellvertreter:

BeisitzerStellvertreter

Vorbemerkungen:

Nach dem Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz) vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 750), ist der Rhein-Sieg-Kreis in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis 25 (Rhein-Sieg-Kreis I)

umfasst die Städte/Gemeinden Eitorf, Hennef, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Windeck

Wahlkreis 26 (Rhein-Sieg-Kreis II)

umfasst die Städte Bad Honnef, Königswinter und Sankt Augustin

Wahlkreis 27 (Rhein-Sieg-Kreis III)

umfasst die Städte/Gemeinden Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg

Wahlkreis 28 (Rhein-Sieg-Kreis IV)

umfasst die Städte Niederkassel, Siegburg und Troisdorf

Besteht ein Kreis aus mehreren Wahlkreisen, so können ein gemeinsamer Kreiswahlleiter und ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss bestellt werden (§ 10 Abs. 1 LWahlG).

Gemäß § 10 Abs. 3 Landeswahlgesetz (LWahlG) besteht der Kreiswahlausschuss aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die von dem zuständigen Kreistag gewählt werden. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll ein Stellvertreter berufen werden (§ 3 Abs. 1 Landeswahlordnung).

Erläuterungen:

Die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Stimmengleichheit sind in § 10 Abs. 3 LWahlG abweichend vom kommunalen Verfassungsrecht wie folgt geregelt: „Der Kreiswahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung; er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“ Im Übrigen finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung.

Nach § 35 Abs. 3 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) kann die Wahl der Beisitzer entweder aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags oder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen.

Nach dem Verfahren Hare-Niemeyer würden auf die CDU 3 Sitze und auf SPD, GRÜNE und FDP je 1 Sitz im Kreiswahlausschuss entfallen. Diese Besetzung entspricht der des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl 2010 (damals einheitlicher Wahlvorschlag).

Hinweis:

Bei der Besetzung des Kreiswahlausschusses bitte ich folgende Ausschlussregelungen zu beachten:

Der Kreiswahlausschuss ist ein Wahlorgan gemäß § 8 Abs. 1 LWahlG. Weitere Wahlorgane sind der Landeswahlleiter/die Landeswahlleiterin, der Landeswahlausschuss, der Kreiswahlleiter/die Kreiswahlleiterin, die Briefwahlvorsteher und -vorstände sowie die Wahlvorsteher und -vorstände für die Stimmbezirke.

Nach § 8 Abs. 2 LWahlG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Dies bedeutet z.B., dass ein Mitglied des Kreiswahlausschusses nicht in einen Wahlvorstand berufen werden kann.

Weiterhin dürfen Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge (gilt auch für stellvertretende Vertrauenspersonen) nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt und damit nicht in den Kreiswahlausschuss berufen werden.

gez. Heinze

(Kreisdirektorin)